

Kreisjagdamt

Streckenliste
für das Jagdjahr _____ / _____

_____ des _____

(Name des/der Jagdausübungsberechtigten)

(Anschrift des/der Jagdausübungsberechtigten)

Eigenjagdbezirk:

(Name des Eigentümers) (Lage: Gemeinde, Land-/Stadtkreis) (Name des Jagdreviers)

Gesamtgröße des Jagdreviers: _____ ha

davon _____ ha Wald, _____ ha Feld

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk:

(Name des Eigentümers) (Lage: Gemeinde, Land-/Stadtkreis) (Name des Jagdreviers)

Gesamtgröße des Jagdreviers: _____ ha

davon _____ ha Wald, _____ ha Feld

Rechtsgrundlagen und Hinweise:

1. Nach § 27 Abs. 6 des Landesjagdgesetzes i.d.F. vom 1.6.1996 (GBl. 1996 S. 369) hat der Jagdausübungsberechtigte über erlegtes und verendetes Wild **mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes** eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, **spätestens** mit der Einreichung des Abschussplans, **bei mehrjährigen Abschussplänen jährlich am Ende des Jagdjahres vorzulegen ist.**
2. Die Streckenliste muss über § 27 Abs. 6 des Landesjagdgesetzes hinaus bei verendetem Wild Angaben über Verkehrsverluste enthalten (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LJagdGDVO vom 5.9.1996 - GBl. 601 -).
3. Die unteren Jagdbehörden legen eine jährliche Zusammenfassung aller Streckenlisten der Wildforschungsstelle bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung und Grünlandwirtschaft, Aulendorf, vor (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LJagdGDVO vom 5.9.1996 - GBl. S. 601).
4. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Abs. 6 Satz 1 Landesjagdgesetz eine Streckenliste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der unteren Jagdbehörde vorlegt, handelt ordnungswidrig (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz).
5. Soll Jungwild, das vor Beginn seiner Jagdzeit gefallen ist, auf dem Abschussplan angerechnet werden, ist dies im Abschussplan in der Spalte "vor Beginn der Jagdzeit gefallenes Jungwild" anzugeben.

